

Beschluss vom 18. Mai 2004, [K 15/04](#)
**UNZULÄSSIGER ANTRAG GEGEN DIE ANORDNUNG
DER EUROPAWAHL**

| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Verfahrensart: abstrakte Normenkontrolle Antragsteller: Gruppe von Abgeordneten | Besetzung des Spruchkörpers: 5 Richter | Abweichende Meinungen: 0 |
|--|--|------------------------------------|

Am 23. Januar 2004 verabschiedete der Sejm der Republik Polen, angesichts des damals schon fast sicheren (am 1. Mai desselben Jahres vollendeten) Beitritts des Landes zur Europäischen Union, das Gesetz über die Wahlordnung zum Europäischen Parlament. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erließ der polnische Staatspräsident am 9. März 2004 die Verfügung über die Anordnung der Wahl von Abgeordneten zum EP, die im Gesetzblatt veröffentlicht wurde. Das rechtzeitige Inkrafttreten der Wahlordnung und das zügige Anberaumen der Wahl für den 13. Juni 2004, die noch vor dem offiziellen Beginn der Mitgliedschaft Polens in der EU erfolgten, waren eine Voraussetzung für das Einhalten des Wahlkalenders, zumal die Europawahl entsprechend den auf der Gemeinschaftsebene getroffenen Entscheidungen in allen Mitgliedstaaten unter den Rahmenbedingungen des Gemeinschaftsrechts gleichzeitig stattfinden sollte.

Eine Gruppe von Sejm-Abgeordneten griff vor dem VerFGH sowohl einige Vorschriften der Wahlordnung zum EP als auch die Verfügung des Staatspräsidenten über die Anordnung der Wahl unter der Behauptung an, beide Akte seien mit Art. 4 Abs. 1 Verf. (Grundsatz der Volkssouveränität) unvereinbar. Nach Ihrer Ansicht wurde die polnische Verfassung dadurch verletzt, dass die subjektiven Wahlrechte auch denjenigen EU-Bürgern zustehen sollten, die keine polnischen Staatsangehörigen waren.

Zur Sache der Anträge gegen das Europawahlgesetz entschied der Gerichtshof in einer öffentlichen Verhandlung am 31. Mai 2004. Zuvor – in der vorliegenden Entscheidung – verwarf der Gerichtshof den Antrag als unzulässig, soweit dieser die Anordnung der Wahl durch den Staatspräsidenten beanstandete.

ENTSCHEIDUNG

Das Verfahren, soweit es die Verfassungsmäßigkeit der Verfügung des Präsidenten der Republik Polen vom 9. März 2004 über die Anordnung der Wahl von Abgeordneten zum Europäischen Parlament betraf, wurde gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 VerfGHG wegen der Unzulässigkeit eines Urteiles eingestellt.

KERNTHESE DER GRÜNDE

Die Verfügung des Präsidenten der Republik Polen über die Anordnung der Wahl zum EP ist, ähnlich wie seine Bestimmungen über die Anordnung von innerstaatlichen Parlamentswahlen, ein „Amtsakt“ des Präsidenten im Sinne von Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 142 Abs. 2 Verf. Im Gegensatz zu Rechtsverordnungen und Anordnungen des Präsidenten (vgl. Art. 142 Abs. 1 Verf.) hat eine solche Verfügung nicht den Charakter eines normsetzenden Aktes. Mangels dieser Qualität kann die beanstandete Verfügung vom VerFGH

nicht überprüft werden, da dieser für die Kontrolle von Rechtssetzungsakten bzw. Rechtsvorschriften zuständig ist.

Vorschriften der Verfassung und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Verfassung

Art. 4. (1) Die oberste Gewalt in der Republik Polen gehört dem Volk.

Art. 92. (1) Rechtsverordnungen werden durch die in der Verfassung dafür bestimmten Organe auf der Grundlage einer speziellen durch Gesetz erteilten Ermächtigung und mit dem Ziel erlassen, das Gesetz auszuführen. Die Ermächtigung soll das für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Organ und den Umfang der zur Regelung übertragenen Angelegenheiten sowie Richtlinien hinsichtlich des Verordnungsinhaltes bestimmen.

(2) Das zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigte Organ darf seine in Absatz 1 genannten Kompetenzen nicht auf andere Organe übertragen.

Art. 142. (1) Der Präsident der Republik erlässt Rechtsverordnungen und Anordnungen gemäß den in den Art. 92 und 93 bestimmten Grundsätzen.

(2) Der Präsident der Republik erlässt Verfügungen in der Ausübung seiner sonstigen Kompetenzen.

Art. 144. (1) In Ausübung seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Kompetenzen erlässt der Präsident der Republik Amtsakte.

Art. 188. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über

1. die Vereinbarkeit von Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen mit der Verfassung,
2. die Vereinbarkeit von Gesetzen mit denjenigen ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen, deren Ratifizierung einer vorherigen Zustimmung durch Gesetz bedarf,
3. die Vereinbarkeit von durch die zentralen Verfassungsorgane erlassenen Rechtsvorschriften mit der Verfassung, den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und den Gesetzen,
4. die Vereinbarkeit der Ziele oder der Tätigkeit politischer Parteien mit der Verfassung,
5. die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 79 Abs. 1.

VerfGH-Gesetz

Art. 39. (1) Der Gerichtshof stellt das Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung ein, wenn

1. eine Entscheidung in der Rechtssache entbehrlich oder unzulässig ist,
2. der Antrag, die von einem Gericht vorgelegte Rechtsanfrage oder die Verfassungsbeschwerde zurückgenommen wurde, oder
3. die Rechtsvorschrift in dem von den Rügen erfassten Umfang außer Kraft getreten ist, bevor die Rechtssache entschieden werden konnte.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Gründe für die Einstellung des Verfahrens gelten auch, wenn ihr Vorliegen erst in der mündlichen Verhandlung bekannt wird.

(3) Ungeachtet des Vorliegens des in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Grundes wird das Verfahren nicht eingestellt, wenn die Entscheidung über die außer Kraft getretene Rechtsvorschrift im Hinblick für den Schutz der in der Verfassung bestimmten Freiheiten und Rechte notwendig ist.